

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 19. Juni 2002

17. Stück

- 222. Verlautbarung der **Satzung** (Satzungsteil „**Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung**“) der Universität Klagenfurt gem. § 7 Abs. 2 Z 13 und Abs. 3 UOG 1993
- 223. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 224. Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Formulare nach dem Studienförderungsgesetz - Aussendung zur Begutachtung
- 225. Einrichtung von Abteilungen am Interuniversitären Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck, Graz (IFF)
- 226. **Wahlergebnis** – Wahl der/des Dekan/in/s durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften
- 227. **Wahlergebnis** – Wahl der/des Studiendekan/in/s und der/des Vizestudiendekan/in/s durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften
- 228. Wahlkommission – Änderung der Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en in Kollegialorganen
 - 228.1 Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften
 - 228.2 Universitätsversammlung
 - 228.3 Studienkommission Sprachwissenschaft und Computerlinguistik
 - 228.4 Studienkommission Romanistik
- 229. Beschwerde- und Schlichtungsstelle – Entsendung eines Mitgliedes
- 230. Entsendung von Studierenden
- 231. Ausschreibung freier Planstellen an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Juli 2002
Redaktionsschluss ist Freitag, 28. Juni 2002
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Skr.)
F: 0463/2700-9193
<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

222. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL „RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON EVALUIERUNGSMAßNAHMEN IN LEHRE UND FORSCHUNG“) DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 ABS. 2 Z 13 UND ABS. 3 UOG 1993

Der Satzungsteil betreffend „Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung“ wurde vom Senat der Universität Klagenfurt am 20. März 2002 beschlossen und gem. § 7 Abs. 2 Z 13 und Abs. 3 UOG 1993 von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 34.200/21-VII/B/4/2002 vom 21. Mai 2002 genehmigt.

Der o.a. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 1** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
O.Univ.-Prof. Dr. Albert Berger

223. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

TEIL I

Nr. 87/2002: Bundesgesetz, mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesministeriengesetz 1986, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandszulagengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2002)

TEIL II

Nr. 203/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Komplementäre, psychosoziale und integrative Gesundheitsförderung)“, Lehrgang für komplementäre, psychosoziale und integrative Gesundheitsförderung, Interuniversitäre Studiengemeinschaft für integrative Gesundheitsarbeit und Medizin e. V.

Nr. 204/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Implantologie)“, Universitätslehrgang „Implantologie (MAS)“ der Donau-Universität Krems

Nr. 209/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Executive Management)“, Universitätslehrgang „Post Graduate Executive Management MAS“ der Wirtschaftsuniversität Wien

Nr. 210/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Parodontologie)“, Universitätslehrgang „Parodontologie (MAS)“ der Donau-Universität Krems

Nr. 217/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (New Media Management)“, Universitätslehrgang „New Media Management“ der Donau-Universität Krems

Nr. 218/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Nr. 219/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Universität Graz

Nr. 220/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Innsbruck (Studienstandortverordnung Universität Innsbruck)

Nr. 221/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Graz

- Nr. 223/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Diagnostik am Kauorgan)", Universitätslehrgang "Diagnostik am Kauorgan (MAS)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 226/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung
- Nr. 227/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (12. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Aufbaustudium Internationales Management, Schwerpunkt Lateinamerika" der Universität Linz
- Nr. 228/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (13. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Generic Management" der Montanuniversität Leoben
- Nr. 229/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (14. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Executive MBA in Public Management" der Universität Salzburg
- Nr. 231/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien an der Universität Salzburg (Studienstandortverordnung Universität Salzburg)
- Nr. 234/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung des akademischen Grades "Master of Laws - LL.M.", Post-Graduate Lehrgang für Europarecht "Master of Laws - LL.M.", Schloss Hofen - Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH

224. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER FORMULARE NACH DEM STUDIENFÖRDERUNGSGESETZ - AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 29. Mai 2002, GZ 54.120/29-VII/D/4a/2002, den Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Formulare nach dem Studienförderungsgesetz.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 1. Juli 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

225. EINRICHTUNG VON ABTEILUNGEN AM INTERUNIVERSITÄREN INSTITUT FÜR INTERDISZIPLINÄRE FORSCHUNG UND FORTBILDUNG DER UNIVERSITÄTEN KLAGENFURT, WIEN, INNSBRUCK, GRAZ (IFF)

In der letzten Sitzung der Interuniversitären Kommission (IUK) am 3. Juni 2002 in Wien wurden folgende Abteilungen des IFF beschlossen:

- „Weiterbildung und systemische Interventionsforschung“
(Leiterin: ao. Univ.-Prof. Dr. Larissa Krainer)
- „Organisationsentwicklung - Organizing Public Goods“
(Leiter: Univ.-Prof. Dr. Ralph Grossmann)
- „Kultur- und Wissenschaftsanalyse“
(Leiter: Univ.-Ass. Dr. Markus Arnold)

Der Institutsvorstand
Univ.-Prof. Dr. Roland Fischer

226. WAHLERGEBNIS – WAHL DER/DES DEKAN/IN/S DURCH DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Das Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften hat in seiner Sitzung am 12.06.2002 gem. § 48 Abs. 1 Z 2 UOG'93

Herr Univ.-Prof. Dr. Karl Stuhlfarrer

zum Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften für die Funktionsperiode ab 1.10.2002 gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums
der Fakultät für Kulturwissenschaften
Ao. Univ.-Prof. Dr. August Fenk

227. WAHLERGEBNIS – WAHL DER/DES STUDIENDEKAN/IN/S UND DER/DES VIZESTUDIENDEKAN/IN/S DURCH DAS FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Bei der am 12.06.2002 stattgefundenen Wahl wurde

**Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Meter
zum Studiendekan**

und

**Frau Univ.-Prof. Dr. Petra Hesse
zur Vizestudiendekanin**

der Fakultät für Kulturwissenschaften

für eine Funktionsperiode ab 1.08.2002 gewählt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums
der Fakultät für Kulturwissenschaften
Ao. Univ.-Prof. Dr. August Fenk

228. WAHLKOMMISSION – ÄNDERUNG DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS-PROFESSOR/INN/EN IN KOLLEGIALORGANEN

228.1 FAKULTÄTSKOLLEGIUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

Die Funktion von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Mayerthaler, M.A., als Vertreter der in § 48 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 genannten Personengruppe im Fakultätskollegium der Fakultät für Kulturwissenschaften ist mit seinem Tod am 3.05.2002 erloschen. Aufgrund des Wahlergebnisses vom 30.05.2001 wird das nächstgereichte Ersatzmitglied, Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel, als Mitglied für die restliche Funktionsperiode festgestellt.

228.2 UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG

Die Funktion von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Mayerthaler, M.A., als Vertreter der in § 55 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 genannten Personengruppe in der Universitätsversammlung ist mit seinem Tod am 3.05.2002 erloschen. Aufgrund des Wahlergebnisses vom 30.05.2001 wird das nächstgereichte Ersatzmitglied, Herr Univ.-Prof. Dr. Jürgen Pilz, als neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode festgestellt.

228.3 STUDIENKOMMISSION SPRACHWISSENSCHAFT UND COMPUTERLINGUISTIK

Die Funktion von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Mayerthaler, M.A., als Vertreter der in § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 genannten Personengruppe in der Studienkommission Sprachwissenschaft und Computerlinguistik ist mit seinem Tod am 3.05.2002 erloschen.

228.4 STUDIENKOMMISSION ROMANISTIK

Die Funktion von Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Mayerthaler, M.A., als Vertreter der in § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 genannten Personengruppe in der Studienkommission Romanistik ist mit seinem Tod am 3.05.2002 erloschen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission
Univ.-Prof. Dr. Dieter J. G. Schneider

229. BESCHWERDE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE – ENTSENDUNG EINES MITGLIEDES

Herr Ao. Univ.-Prof. Dr. August Fenk hat seine Funktion als Mitglied der Beschwerde- und Schlichtungsstelle zurückgelegt. Der Dienststellenausschuss für Universitätslehrer entsendet gem. § 18 (3) Z 2 des Satzungsteils XV. „Beschwerde- und Schlichtungsstelle“

Frau DI Dr. Rose-Gerd KOBOLTSCHNIG

in das o.a. Gremium für die restliche Funktionsperiode bis 30.09.2002.

Für den DA der Universitätslehrer
Ass.-Prof. DI Dr. Walter Schludermann

230. ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

230.1 STUDIENKOMMISSION ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurde folgendes studentisches Mitglied in die Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft entsendet:

Stud. Rita DUMMER

(anstelle von Stud. Markus HOLZER)

Vorsitzender der Stuko-ABWL

Gerald Gösseringer

231. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

231.1 An der Universität Klagenfurt, Fakultät für Kulturwissenschaften, gelangt am Institut für Geschichte die Planstelle (unbefristete Vertragsprofessur) per 1. Oktober 2003

einer Vertragsprofessorin/eines Vertragsprofessors

für

Neuere und Österreichische Geschichte

zur Besetzung.

Die Aufgaben der Professur in Forschung und Lehre umfassen die allgemeine Geschichte der Neuzeit und die Geschichte Österreichs sowohl in dessen historischer wie gegenwärtiger Stellung in Mitteleuropa. Auf Erfahrungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit wird Wert gelegt.

Vorausgesetzt wird eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche Qualifikation. Die Bewerberin/der Bewerber sollte durch Publikationen in beiden Fächern ausgewiesen sein.

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen und Bewerber werden eingeladen, ihre Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs, bisherige Lehrtätigkeit sowie Verzeichnis der wissenschaftlichen und sonstigen Veröffentlichungen) bis

31. August 2002 (Poststempel)

an den Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt zu übermitteln.

231.2 An der Universität Klagenfurt, Institut für Wirtschaftswissenschaften, Abteilung für Volkswirtschaftstheorie und –politik, ist der Arbeitsplatz

einer Assistentin/eines Assistenten

im vertraglichen Dienstverhältnis voraussichtlich ab 1.10.2002 für die Dauer einer Karenzvertretung vorerst längstens auf ein Jahr zu besetzen.

Formale Erfordernis für die Aufnahme als Assistentin/Assistent:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates
- ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Doktoratsstudium

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet:

- 1) fundierte Kenntnisse in einem der folgenden Forschungsgebiete:
 - Quantitative Wirtschaftspolitik, insbesondere Kontrolltheorie und dynamische Spieltheorie
 - Computational Economics
 - angewandte Ökonometrie
- 2) Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration
- 3) Veröffentlichungen in internationalen referierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen, beim wissenschaftlichen Personal und bei den Allgemeinen Bediensteten an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen/Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis zum

10. Juli 2002

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

231.3 In der Abteilung für Evaluation und Controlling der Zentralen Verwaltung der Universität Klagenfurt gelangt zum ehest möglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer/eines Vertragsbediensteten v 2
für Controlling mit Schwerpunkt Kostenrechnung**

im vollen Beschäftigungsausmaß zur Besetzung.

Aufgabengebiet:

Verantwortliche Mitarbeit im Bereich Kostenrechnung; Übernahme der laufenden Agenden der Kostenrechnung am Schnittpunkt zur Quästur; Wirtschaftlichkeitsrechnungen; Mitarbeit im Controlling.

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU/EWR Mitgliedstaates; Matura im kaufmännischen Bereich.

Kenntnisse in Rechnungswesen und Controlling mit Schwerpunkt Kostenrechnung sowie Erfahrung in deren universitätsspezifischer Anwendung; sehr gute EDV-Kenntnisse in Word, Excel, Access; Lernbereitschaft und Teamfähigkeit.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen, beim wissenschaftlichen Personal und bei den Allgemeinen Bediensteten an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

10. Juli 2002

an die Universität Klagenfurt, Büro der Vizerektorin und der Vizerektoren, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

SATZUNG

der

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

gem. § 7 Abs. 2 Z 13
und Abs. 3 UOG 1993

Richtlinien für die Durchführung
von Evaluierungsmaßnahmen in
Lehre und Forschung

Beschluss des Senates vom 20. März 2002

Genehmigung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
mit GZ 34.200/21-VII/B/4/2002 vom 21. Mai 2002

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 19. Juni 2002,
17. Stück, Nr. 222.

§ 17 Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung und Lehre

Präambel

Der Universität Klagenfurt ist **Evaluation im Sinne von Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung** ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grunde hat sie ein internes Evaluationsverfahren entwickelt, das auch internationalen Erfahrungen und Standards gerecht wird.

Oberstes Ziel dieser Evaluation universitärer Einheiten¹ ist die **Sicherung und Verbesserung der Qualität** der jeweilig zu evaluierenden Einheit. Sie soll der Einheit selbst, aber auch deren Umgebung an der Universität Informationen und Anregungen bereitstellen, auf Grund derer Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergriffen werden können. **Primäre Akteurin** bei der Evaluation **ist die betroffene Einheit**, wobei für manche Schritte ein Einvernehmen mit Organen der Universität herzustellen ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Evaluation stets auch den universitären Planungskontext, insbesondere Ziel und Dynamik der jeweiligen Profilbildungsprozesse berücksichtigt, in die sie notwendigerweise eingebettet ist.

Das **universitäre Management** hat die Aufgabe, den Evaluationsprozess **zu beobachten und Fragen zu stellen**. Es wird dadurch in seinem Entscheidungsverhalten beeinflusst, ohne dass eine strikte Koppelung zwischen Evaluationsergebnissen und Managemententscheidungen vorgesehen ist. Die Evaluation erfolgt somit in einem **kommunikativen Zusammenwirken dreier Instanzen**:

- der zu evaluierenden Einheit
- unabhängigen fachkompetenten Vertretern aus dem österreichischen und ausländischen Umfeld (peers)
- dem inneruniversitären Umfeld

Voraussetzungen für dieses Evaluationsmodell sind:

- Ein **Grundkonsens** der Beteiligten über den Wunsch und die Möglichkeit einer gemeinsamen Vorgangsweise zur Optimierung universitären Arbeitens.
- Die allgemeine **Akzeptanz** dieses Evaluationskonzeptes und der für evaluative Maßnahmen angewandten Kriterien und Methoden.
- Die **Bereitschaft und Motivation** der Beteiligten zur aktiven Mitarbeit.
- Ein Klima des **Vertrauens** zwischen den an der Evaluation beteiligten Personen. |

¹ Die Bezeichnung "universitäre Einheiten" bezieht sich in diesem Text auf Institute bzw. den Instituten vergleichbare Organisationseinheiten.

Grundsätze

Selbstevaluation mit Außensicht statt Fremdevaluation

Das Evaluationskonzept der Universität Klagenfurt wird durch folgende Punkte charakterisiert:

- Die Evaluation wird nicht von außen an die zu evaluierende Einheit herangetragen, sondern die Einheit ist selbst verantwortliche Trägerin und Initiatorin der Evaluation.
- Die Einheit wird nicht nur evaluiert, sie evaluiert sich auch selbst; ihre Rolle ist keine passive, sondern eine aktive.
- Die Evaluation orientiert sich zunächst an den von der Einheit sich selbst gesetzten Zielen, Strategien, Kriterien und Inhalten. Diese werden im Rahmen des Evaluationsprozesses auch Gegenstand kritischer Reflexion.
- Die Evaluation ist diskursiv konzipiert, d.h. sie beruht auf einer aktiven kommunikativen Auseinandersetzung zwischen Innen- und Außensicht.

Ganzheitliche Sicht

Um der Vernetzung und Interdependenz der verschiedenen Bereiche universitärer Arbeit (Forschung, Lehre, Administration, Planung und Entwicklung, Außendienste) gerecht zu werden und ein möglichst ganzheitliches Bild der Leistung der jeweiligen Einheit zu erstellen, sollen möglichst alle Dimensionen mit ihren Rahmenbedingungen berücksichtigt und in die Evaluation einbezogen werden.

Prozess- und “Output“-orientierung

Wesentliches Ziel der Evaluation ist nicht eine bloße Erhebung oder “Messung“ von Leistungen, sondern die diskursive Ermittlung konstruktiver Vorschläge für eine **gezielte und optimale Weiterentwicklung** der Einheit. Es handelt sich also um eine **prozessorientierte formative Evaluation**, deren Betonung nicht in erster Linie auf Ergebnissen, sondern v.a. auf **Entwicklung und Veränderung** liegt.

Die **Qualität des Prozesses** wird von folgenden Faktoren wesentlich bestimmt und von der Universitätsleitung im Sinne einer **Metaevaluation** auch bewertet: Ernsthaftigkeit in der Auseinandersetzung, Seriosität der Recherchen, Mut zu ehrlichem Eingestehen von Schwächen, Einbeziehung der Betroffenen, Glaubwürdigkeit, Veränderungsbereitschaft und Offenheit für Verbesserungen.

“Bottom-up“ und “informed consent“

Die Evaluation soll nach den Prinzipien des “bottom-up“ und des “informed consent“ von allen Beteiligten akzeptiert und von vornherein mitgetragen werden. Die Einheit soll nicht nur “Objekt“ einer externen Evaluation sein, sondern sich vielmehr als **eigenverantwortliches “Subjekt“** in erster Linie selbst evaluieren und danach in Auseinandersetzung mit den externen ExpertInnen aus fachverwandten Bereichen eine Außensicht und Prüfung ihrer eigenen Selbstdarstellung und -analyse erhalten. Es wird ein **partizipatorisches Vorgehen im Konsens** aller Beteiligten über Zielsetzung, Methodenwahl, Auswahl der “peers“ und weitere Vorgangsweisen angestrebt.

Diskursive Gestaltung

Bei diesem Evaluationsverfahren handelt es sich um eine **Mischung von professioneller Selbstevaluation und Außenevaluation**, wobei der **kommunikativen Auseinandersetzung** zwischen Innen- und Außensicht besondere Bedeutung zukommt. Von dieser Auseinandersetzung, bei der die Teilnahme von Personen anderer universitätsinterner Organisationseinheiten nicht nur zulässig sondern vielmehr erwünscht ist, werden jene fruchtbringenden Diskussionen erwartet, die es einerseits allen Beteiligten und BeobachterInnen erlauben, sich ein umfassendes Bild von der Qualität der evaluierten Einheit, ihren Stärken, Schwächen und Potentialen, aber auch von deren Umgang mit den Evaluationsergebnissen sowie mit Evaluation und Feedback generell zu machen, und die andererseits der evaluierten Einheit selbst wertvolle Einsichten, Anregungen und Empfehlungen für eine optimale Weiterentwicklung liefern.

Selbstverantwortung

Das Evaluationsvorhaben ist kein externes, bei dem die betroffene Einheit lediglich informiert und dazu angehört wird, sondern die Einheit soll **“selbstverantwortliche Trägerin der Evaluation sein**. Dies soll die allgemeine Akzeptanz der angewandten Methoden und Kriterien garantieren und es ermöglichen, fachspezifischen Unterschieden gerecht zu werden.

Unabhängigkeit von den Auftraggebern

Die Unabhängigkeit von den Auftraggebern soll gewährleistet sein, indem die Auftraggeber (in diesem Fall RektorIn und VizerektorIn für Forschung und Lehre) nicht in die eigentliche Durchführung der Evaluation einbezogen werden, sondern lediglich an der Erstellung der Rahmenbedingungen beteiligt sind, über Prozesse und Ergebnisse informiert und bei wesentlichen Punkten des Ablaufes einbezogen werden (Peerbesuch: Gespräch mit den Peers, Schlussveranstaltung). Die Auftraggeber sorgen also dafür, dass evaluiert wird; die eigentliche Evaluation wird jedoch von der jeweiligen Einheit selbst und den externen Evaluatoren oder “peers“ durchgeführt. Bei Wahrung der Unabhängigkeit obliegt es der Universitätsleitung, den Evaluationsprozess zu beobachten und darauf zu achten, dass die in diesem Konzept festgelegten Standards eingehalten werden.

Einbindung in universitäre Profil- und Strategiebildungsprozesse

Evaluation und Profilbildung stehen in einer engen **Wechselbeziehung**. Leitbilder, Profile und Ziele der jeweilig zu evaluierenden Einheit, sowie der ihr übergeordneten Einheiten. Fakultät und Universität stellen einerseits Orientierungsrahmen und Bezugspunkte für die Evaluation dar, andererseits dient die Evaluation zur **Reflexion und Weiterentwicklung** derselben. Neben der Universitätsleitung sind daher auch die für die fakultäre Profilbildung und die Wartung des Profils zuständigen Personen in den Evaluationsprozess einzubinden.

Ziele

Neben den im Gesetz geforderten regelmäßigen Erhebungen von quantitativen Eckdaten und Leistungsindikatoren soll eine Evaluation im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gewährleistet werden, deren **oberstes Ziel** es ist, **Qualitätsentwicklung und ständige Optimierung von Leistungen unabhängig von Kontrollfragen** zu einer **Grundprämisse** universitärer Arbeit zu erheben. Die Evaluation universitärer Einheiten soll

- im Sinne eines diskursiven und relativistischen Qualitätskonzeptes zu **gemeinsamen Ziel-, Profil- und Schwerpunktdiskussionen** der betroffenen Einheit führen und der kontinuierlichen Entwicklung der Fakultäts- und Universitätsprofile dienen;
- als wissenschaftlichen Kriterien entsprechende Beurteilung der jeweiligen Einheit fundiertes Wissen über deren **Stärken, Schwächen und Entwicklungspotentiale** liefern und somit die Entfaltung entsprechender **Selbstregulierungsmechanismen**, sowie eine **kontinuierliche Entwicklungsdynamik** fördern;
- Qualität und Qualitätsverbesserung zum Gegenstand der gemeinsamen **Diskussion** machen und durch vermehrte **Kommunikation** innerhalb der Einheit ein ständiges **Reflexionsklima** erzeugen, um kontinuierliche Selbstüberprüfung und Verbesserung zu gewährleisten;
- durch vermehrte öffentliche Auseinandersetzung und Diskussion den Kreis der Betroffenen erweitern, **neue Dimensionen** ansprechen und **neue Perspektiven** einbeziehen;
- allen Interessierten und insbesondere den leitenden Organen durch deren erweiterte Beobachtungsmöglichkeit der Evaluationsprozesse **Hilfen** für **ihre jeweiligen Entscheidungen** bieten;
- für Zwecke des Leistungsnachweises eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den in ihrer Aussagekraft beschränkten quantitativen Eckdaten und Leistungsindikatoren darstellen.

Modell

Das Evaluationsmodell gliedert sich in vier Stufen und sieht ein Ineinandergreifen von interner und externer Evaluation vor.

Stufe 1: Selbstevaluation

Die erste Stufe dieses Verfahrens besteht aus einer internen Evaluation, also einer **Selbstdarstellung und kritischen Selbstanalyse** der betroffenen Einheit für die Gesamtheit ihrer Arbeitsbereiche, welche unter Einbeziehung aller betroffenen Personengruppen und auf Basis von Strategien und Zielen der Einheit, quantifizierbaren Eckdaten, Beschreibungen der Rahmenbedingungen sowie schriftlichen und mündlichen Befragungen der Betroffenen und einer abschließenden SWOT-Analyse² durchgeführt wird und in Form eines Berichtes den "peers" als Ausgangspunkt für ihre Evaluation dienen soll.

Die Selbstevaluation erfüllt insofern eine Doppelfunktion, als sie einerseits der Einheit selbst zur Schärfung ihrer Problemwahrnehmung und andererseits den "peers" als Basisinformation für Bewertung dient.

Stufe 2: Evaluation durch "peers" (fachnahe Sachverständige)

Auf Basis des Selbstevaluationsberichtes und eines Besuches vor Ort machen sich die "peers" ein Bild von der Einheit, mit folgenden Zielen:

- Kritische Überprüfung sowohl der Selbstdarstellung der Einheit mit ihren Zielen, Strategien und Vorgangsweisen sowie der Ergebnisse ihrer Selbstevaluation.
- Interpretation der vorgelegten Daten im Gesamtzusammenhang.
- Verweise auf Stärken, Schwächen und Entwicklungspotentiale.
- Konstruktive Vorschläge und Empfehlungen für Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Evaluation durch die "peers" muss sich einerseits an den Gegenständen und den selbstgesetzten Zielen der evaluierten Einheit orientieren, andererseits aber auch die Angemessenheit dieser Gegenstände und Ziele prüfen.

Stufe 3: Auseinandersetzung von Einheit und "peers" im geeigneten Umfeld (Universität)

Im Rahmen einer groß angelegten Schlussveranstaltung hat die Einheit Gelegenheit, sich in der Universitätsöffentlichkeit sowie im Beisein von RektorIn und VizerektorIn, DekanIn, StudiendekanIn und der fakultären Profilvergruppe mit den "peers" auseinanderzusetzen und durch eingehende Diskussion der Gegenüberstellung von Innen- und Außensicht Verbesserungsstrategien zu entwickeln.

² Eine SWOT-Analyse ist eine Stärken/Schwächen Analyse. (SWOT = Strengths, Weaknesses, Opportunities, Threats).

Stufe 4: Maßnahmen und Konsequenzen

Die evaluierte Einheit zieht Konsequenzen aus der Evaluation und entscheidet sich für entsprechende Maßnahmen. Diese werden der Universitäts- und durch Vorlage eines schriftlichen Maßnahmenberichtes und in einer gemeinsamen Besprechung zur Kenntnis gebracht. Nach angemessener Zeit legt die Einheit zur Information der Universitätsleitung einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vor.

Verfahrensablauf

1. Schritt: **Startveranstaltung:** Information der Einheit durch das Referat für Evaluation mit Festlegung der Vorgangsweise und Aufgabenverteilung.
2. Schritt: Durchführung der **Selbstevaluation** durch die Selbstevaluationsgruppe der Einheit mit begleitender Unterstützung durch das Referat für Evaluation und andere dafür geeignete Personen.
3. Schritt: **Zusammenstellung der “peer review group“ (PRG)** durch die betroffene Einheit und den/die VizerektorIn für Forschung und Lehre.
4. Schritt: Erstellung des **Selbstevaluationsberichtes** durch die betroffene Einheit.
5. Schritt: **Einheitsinterne Präsentation** des Selbstevaluationsberichtes durch die Selbstevaluationsgruppe der Einheit, mit begleitender Unterstützung durch das Referat für Evaluation.
6. Schritt: **Studium** des Selbstevaluationsberichtes durch die PRG.
7. Schritt: **Besuch** der PRG vor Ort: mindestens 2 Tage - davon ½ Tag mit Moderation von außen zur Einleitung/Planung der Gespräche – unter teilweiser Einbindung des Managements auf Universitäts- und Fakultätsebene.
8. Schritt: Erstellung der/des Peer-**Berichte/s**.
9. Schritt: **Schlussveranstaltung:** ½ Tag zur universitätsöffentlichen Präsentation und Diskussion der Ergebnisse und Vorschläge im Beisein von RektorIn und VizerektorIn und unter Moderation einer/s unbeteiligten Dritten:
 - a) Vorstellung der/des Berichte/s der „peers“
 - b) Reaktion der Einheit
 - c) Stellungnahme der Fakultät und der Universitätsleitung

Protokollanfertigung durch eine/n unbeteiligte/n Dritte/n.
10. Schritt: Vorlage eines schriftlichen Berichtes der Einheit über ihre aus der Evaluation resultierenden **Verbesserungsvorhaben**, inklusive Zeitplan für deren Umsetzung, als Basis für eine gemeinsame Besprechung mit der Universitäts- und Fakultätsleitung.
11. Schritt: Einheitsinterne Analyse und Evaluation der durchgeführten Maßnahmen und schriftliche Dokumentation an den Rektor.
12. Schritt: Auseinandersetzung der Universitätsleitung mit der ihr von der Einheit vorgelegten Dokumentation gemäß Schritt 11.

Konsequenzen und Verbesserungsmaßnahmen

Selbstverantwortung und -organisation

Hauptinitiatorin und **Hauptträgerin** der zu ergreifenden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung ist, sofern es im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt, die betroffene **Einheit selbst**. Aufgrund der im Laufe des Verfahrens aufgezeigten Stärken, Schwächen und Entwicklungspotentiale, sowie aufgrund der geäußerten Verbesserungsvorschläge zieht die Einheit ihre Konsequenzen aus der Evaluation. **Die Universitäts- und Fakultätsleitung** wird durch Vorlage eines Maßnahmenplanes und in einer Besprechung über die Vorhaben der Einheit informiert. Für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, insbesondere für solche, die die Profilbildung der Universität unterstützen und sich innerhalb der aktuellen Gesamtkonzepte der Universität bewegen, stellt die Universitätsleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mittel zur Verfügung. Nach angemessener Zeit legt die Einheit der Universitätsleitung einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen vor.

Öffentlichkeitszugang

Die Dokumentation des Evaluationsprozesses mit den vorgeschlagenen Entwicklungsvorhaben sowie die nach geraumer Zeit aufgrund der Evaluation erfolgten Veränderungen sollen in angemessener Form einer möglichst breiten universitätsinternen wie -externen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (auch dem Ministerium, den potentiellen InteressentInnen an Forschungs Kooperationen bzw. Studienangeboten, möglichen AbnehmerInnen von PraktikantInnen/AbsolventInnen, etc.). Dadurch soll ein Beitrag zur universitären Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden, um die **Transparenz** akademischer Arbeit zu erhöhen.

Hilfe bei Entscheidungsfindung

Alle direkt sowie indirekt Betroffenen (vom einzelnen Institutsmitglied über InstitutsvorständInnen, DekanInnen StudiendekanInnen, Fakultätskollegien, Senat, RektorIn und VizerektorInnen bis hin zu kooperationswilligen Einheiten oder Institutionen, potentiellen Studierenden oder AbnehmerInnen von AbsolventInnen) werden ihre eigenen, aus Beobachtungen und veröffentlichten Berichten gewonnenen Eindrücke für **ihre jeweiligen Entscheidungen** entsprechend ihrer **eigenen Bedürfnis- und Interessenslage** verwenden. Dabei werden auch der **Umgang** der Betroffenen mit der Evaluation und die in ihrem Verhalten widerspiegelte **Einstellung** zur Evaluation eine entscheidende Rolle spielen.

Managemententscheidungen sollten **nicht automatisch und direkt** an Evaluationen gekoppelt sein. Der von den jeweiligen EntscheidungsträgerInnen bei ihren Prozessbeobachtungen gewonnene Gesamteindruck von der evaluierten Einheit und ihren Leistungen, sowie von ihrem Umgang mit der Evaluation wird aber in deren Entscheidungen einfließen.